

Ivo Doswald
Buhnrain 10
8052 Zürich

KR-Nr. 137/1992

An das
Büro des Kantonsrates
8090 Zürich

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident,
sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 29 Abs. 3 Ziff. 2 KV in Verbindung mit § 1 Abs. 2 GVV und Art. 93 Abs. 2 BV unterbreite ich Ihnen eine

**Einzelinitiative
zur Einreichung einer Standesinitiative**

mit dem

Antrag

der Kanton Zürich unterbreite der Bundesversammlung eine Standesinitiative mit folgendem Inhalt:

Das Bundesgesetz über die politischen Rechte (SR.161.1) ist wie folgt zu ändern:

Art. 24 Abs. 1:

bisher:

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 50 im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet werden.

neu:

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 50 im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet werden. In Kantonen mit mindestens zwölf Nationalratssitzen muss jeder Wahlvorschlag von mindestens 200 im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet werden.

Art 24 Abs 2 unverändert

neu Art. 24 Abs. 3:

In Kantonen mit mindestens zwölf Nationalratssitzen ist mit Abgabe des Wahlvorschlages ein Depot in Höhe von Fr. 5000 zu hinterlegen, welches der Staatskasse verfällt, wenn die Liste nach Auszählung der Stimmen unter 1% an Stimmenanteil bleibt.

neu Art. 24 Abs. 4:

Die Regelung von Abs. 3 gilt nicht für mit eigenen Statuten ausgestattete Jungparteien oder Gruppierungen der im Eidgenössischen Parlament vertretenen politischen Parteien oder Gruppierungen, deren Listen im Zeitpunkt der Wahlen ein Durchschnittsalter von dreissig oder weniger Jahren aufweisen.

Begründung

1. Formelles

- a) Der Initiant ist im Kanton Zürich wohnhaft. Er ist zudem Stimmbürger im Kanton Zürich und damit zur Einreichung einer Einzelinitiative berechtigt (§ 19 GVV).
- b) Eine Standesinitiative kann eine Gesetzesvorlage zum Inhalt haben .

2. Materielles

a) Anlässlich der letzten Nationalratswahlen wurden die Stimmbürger des Kantons Zürich mit einer wahren Flut von Listen überschwemmt. Nachträglich stellte sich heraus, dass von den eingereichten 35 Listen rund deren Hälfte nicht über 1% an Stimmenanteil herauskam und somit bedeutungslos blieb. Dieser Umstand rief im nachhinein zahlreiche Kritiker auf den Plan, welche einerseits die dem Kanton anfallenden Mehrkosten rügten und andererseits mahnten, dass die unüberblickbare Anzahl der Listen die Stimmbürger verärgern und zur Stimmenabstinenz beitragen, weshalb eine Änderung der entsprechenden Bestimmungen im einschlägigen Gesetz anzustreben sei.

b) Der Initiant bemängelte nach Bekanntgabe dieser Kritiken schon früh, dass mit einer zu einschneidenden Änderung der Zulassung zu den Wahlen für die eidgenössischen Räte die Jungparteien benachteiligt würden.

Denn Jungparteien sind keine Gremien, die sich kurz vor den Wahlen entschliessen, noch irgendeine Protest-, Jux- oder Ergänzungsliste auf die Beine zu stellen, sondern sind während der gesamten Legislaturperiode aktiv, unterhalten Parteileitungen, politisieren mit Programmen usw. Ihre Bedeutung ist für die Demokratie nach Schweizer Muster nicht gering, da sie versuchen, den Jungen die Milizpolitik näherzubringen.

Gleichwohl hat der Initiant auch Verständnis für die Kritiken am bisherigen Wahlsystem, welchen er deshalb mit Einreichung dieser Initiative nun Abhilfe zu schaffen hofft, gleichzeitig aber auch zuvorzukommen trachtet, um für die Jungparteien die geschilderten einschneidenden Bedingungen abzuwenden.

c) Den dargestellten Kritiken soll insofern Rechnung getragen werden, indem einerseits die Zulassung zur Einreichung eines Wahlvorschlages erschwert wird durch die Heraufsetzung der Mindestzahl von Unterzeichnern im Sinne von Art. 24 BG über die politischen Rechte auf neu 200 (neu Art. 24 Abs. 1 a. E. BG über die politischen Rechte).

Andererseits sollen die verursachten Kosten in geschätzter Höhe von Fr. 5000 den Verursachern überwältigt werden, wenn die Liste nicht 1% an Stimmenanteil erreicht (neu Art. 24 Abs. 3 BG über die politischen Rechte). Dies geschieht durch Hinterlegung eines Depots mit eventuellem Verfall zugunsten der Staatskasse.

Von dieser Regelung sind aus den erwähnten Gründen die Jungparteien ausgenommen, sofern diese über eigene Statuten verfügen, ein Durchschnittsalter von dreissig Jahren oder weniger aufweisen und wenn deren Mutterpartei bereits im Eidgenössischen Parlament vertreten ist, was 1991 für alle kandidierenden Jungparteien zutraf.

Da das Problem der Listenverzettelung erfahrungsgemäss nur die Kantone trifft, die über mehrere Nationalratssitze verfügen, ist es berechtigt, die erschwerten Bedingungen nur in diesen Kantonen zur Anwendung bringen zu lassen. Die Zahl zwölf ist hierbei von Art. 21 Abs. 2 BG über die politischen Rechte übernommen worden.

d) Der vorgeschlagene Text widerspricht nicht dem von der Bundesverfassung garantierten passiven Wahlrecht für den Nationalrat (Art. 75 BV) und ist somit nicht bundesverfassungswidrig. Denn nach wie vor sind alle die entsprechenden Voraussetzungen der Bundesverfassung erfüllenden Personen in den Nationalrat wählbar.

Ich bitte Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, nicht zuletzt im Bemühen um Aufrechterhalten oder Steigerung der Stimmbeteiligung, aus den genannten Gründen, meine Einzelinitiative zu unterstützen.

Zürich, den 8. April 1992

Mit vorzüglicher Hochachtung
Ivo Doswald